

Die Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit¹.

Von

Prof. H. Többen, Münster i. W.

I. Einleitung.

Auf der diesjährigen Tagung der Kant-Gesellschaft in Halle a. d. S. stellte Spranger, Berlin, fest, daß es vier Formen des objektiven Geistes gebe: den ideellen Geist, den Volksgeist, den geschichtlichen Geist und den objektiven Geist im eigentlichen Sinne. Dieser objektive Geist hat ganz besonders den gerichtlichen Mediziner bei Erstattung seiner Gutachten zu beseelen. Er soll deshalb auch meinem heutigen Vortrage bewußt zugrunde gelegt werden. Bei der Besprechung meines Themas treten zwei Begriffe aus dem Arbeitsgebiet der Juristen in das Blickfeld meines Bewußtseins, nämlich die Geschäftsfähigkeit und die Zurechnungsfähigkeit. Wenn ich den letzteren zum Gegenstand meines Themas mache, so soll auch der erstere nicht ganz vernachlässigt werden, weil eine Gegenüberstellung von Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit den *letzteren* Begriff nur vertiefen kann. Nach der Klarstellung des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit sollen ihre Begutachtung im Hinblick auf die neue Fassung des § 51 StGB., die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen, die Zurechnungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, die Beziehungen zwischen Zurechnungsfähigkeit und Trunkenheit, die verminderte Zurechnungsfähigkeit, die Maßnahmen gegen zurechnungsunfähige und vermindert zurechnungsfähige Rechtsbrecher und das Verfahren bei der Begutachtung besprochen werden.

II. Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit.

Während ich die *Geschäftsfähigkeit* als die Fähigkeit bezeichnen will, sich durch rechtsverbindliche Willenserklärungen zu berechtigen und zu verpflichten, bezeichne ich die *Zurechnungsfähigkeit* als die normale Bestimmbarkeit durch normale Motive. Mit der Zurechnungsfähigkeit ist nicht zu verwechseln der Begriff der Strafmündigkeit.

Wenn wir die Geschäftsfähigkeit richtig verstehen wollen, so teilen wir das menschliche Leben am besten in 3 Abschnitte ein, nämlich:

1. In die Zeit von der Geburt bis zum 7. Lebensjahre (Geschäfts-unfähigkeit).

¹ Vorgetragen auf der 22. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Hannover, September 1934.

2. In die Zeit vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre (beschränkte Geschäftsfähigkeit).
3. In die Zeit vom vollendeten 21. Lebensjahre an, mit dem die volle Geschäftsfähigkeit einsetzt.

Während also die volle Geschäftsfähigkeit erst mit dem 21. Lebensjahre beginnt, setzt die volle Strafmündigkeit schon mit dem 18. Lebensjahre ein, offenbar aus dem Gesichtspunkte heraus, daß es viel leichter ist, die einfachen Begriffe Recht und Unrecht zu unterscheiden, als sich durch unter Umständen sehr komplizierte rechtsverbindliche Willenserklärungen zu berechtigen und zu verpflichten. Ganz anders verhält es sich jedoch mit der unteren Grenze. Denn die untere Grenze der beschränkten Geschäftsfähigkeit ist das 7., und die untere Grenze der bedingten Strafmündigkeit ist das 14. Lebensjahr. Danach ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines noch nicht Vierzehnjährigen ausgeschlossen. Bei der Abfassung des JGG. ist man davon ausgegangen, „daß der Grund der Straflosigkeit in dem Mangel der Zurechnungsfähigkeit liege“¹. Man würde hier also von einer *Altersunzurechnungsfähigkeit*, die ich von einer *Zustandsunzurechnungsfähigkeit* unterscheiden will, sprechen können. Diesen beiden Begriffen stelle ich gegenüber die Altersvormundschaft und die Zustandsvormundschaft. Die Unterschiede will ich an einem sehr einfachen Beispiele klarmachen: Ein gesunder Junge ist *infolge seines Alters* unzurechnungsfähig oder besser strafunmündig, wenn er noch nicht 14 Jahre alt ist. Ein erwachsener schwachsinniger Mensch würde *zustandsunzurechnungsfähig* sein, wenn er ein Intelligenzalter von unter 14 Jahren hätte. Ein gesunder Junge unter 7 Jahren ist völlig geschäftsunfähig, ein solcher von 7 bis 21 Jahren beschränkt geschäftsfähig. In beiden Altersstufen würde im Falle der Verwaisung eine *Altersvormundschaft* eingesetzt. Ein erwachsener schwachsinniger Mensch würde wegen *Geisteskrankheit* völlig geschäftsunfähig sein bei einem Intelligenzalter von unter 7 Jahren, und wegen *Geistesschwäche* beschränkt geschäftsfähig bei einem Intelligenzalter von 7—21 Jahren. Es würde also bei ihm eine *Zustandsvormundschaft* eingerichtet werden. Der angeborene Schwachsinn der Mediziner darf natürlich nicht verwechselt werden mit der Geistesschwäche der Juristen, die lediglich ein juristischer Begriff und nur verständlich ist aus ihren Folgen. Diese scherzhafte Gegenüberstellung hat sich mir im Unterricht als sehr brauchbar erwiesen.

Weshalb liegt die untere Grenze der beschränkten Geschäftsfähigkeit tiefer als die untere Grenze der bedingten Strafmündigkeit? Lediglich aus dem Grunde, weil nach § 107 BGB. der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil

¹ Jugendgerichts-Gesetz vom 16. II. 1923. Erläutert von Kiesow. Mannheim: Verlag Bensheimer 1923, 24.

erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Während er also in zivilrechtlichen Fragen durch die schützende *Klinke* der Gesetzgebung sich der Hilfe des gesetzlichen Vertreters bedienen muß, kann er im Falle eines Vergehens sich vor der ihm das malum poenae zufügenden *Klinge* des Strafgesetzbuches nur durch selbständige Entscheidungen im Sinne des bekannten Diszernements schützen.

Der *Altersunzurechnungsfähigkeit* von Kindern und Jugendlichen ist das JGG. vom 16. Februar 1923 in seinen §§ 2 und 3, auf die ich jedoch hier nicht weiter eingehen will, gerecht geworden.

Nunmehr kann ich mich der *Zustandsunzurechnungsfähigkeit* im Sinne des § 51 StGB. zuwenden.

III. Die Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit im Hinblick auf die neue Fassung des § 51 StGB.

Die Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit hat eine Neuorientierung erfahren durch die Schaffung des veränderten § 51. Der neue § 51 hat folgende Fassung erhalten:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.“

Der § 51 hat ein völlig neues Gesicht bekommen, und zwar vorwiegend durch die *Beseitigung der vielumstrittenen freien Willensbestimmung*, die von den Indeterministen bejaht und den Deterministen abgelehnt wurde. An die Stelle der freien Willensbestimmung ist bei Unzurechnungsfähigkeit die Unfähigkeit getreten, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht entsprechend zu handeln. Damit ist die unfruchtbare Wechselrede über den Wert und Unwert der freien Willensbestimmung erfreulicherweise beendet. Sehr zu begrüßen ist die weitere Neuerung, daß der *Begriff der Bewußtlosigkeit ersetzt* ist durch den viel brauchbareren *Begriff der Bewußtseinsstörung*. Er befreit den Gutachter aus der Gefahr eines undisziplinierten medizinischen Denkens und der Enge eines öden Formalismus namentlich in jenen Fällen, in denen — wie beim Dämmer- und pathologischen Rauschzustand — ein Nebeneinander von geordneten und ungeordneten Handlungen vorzukommen pflegt und das Bewußtsein nicht völlig aufgehoben, sondern „umwölkt“ ist.

Die Begutachtung der Bewußtseinsstörung möge durch folgenden von mir beschriebenen Fall erläutert werden:

Der Brandstifter Hartwig¹ hat sich zur Zeit der Tat mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit in einem Zustand der Bewußtseinsstörung befunden, die ihn gemäß § 51 Abs. 1 StGB. unfähig machte, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Die Bewußtseinsstörung zur Zeit der Tat ist daraus herzuleiten, daß einmal ein verständliches Motiv für die Brandstiftung völlig fehlte und der Untersuchte schon vor der Tat durch eigentümliche und verworrene Reden auffiel. Mit diesem Verhalten ist sehr wohl in Einklang zu bringen die Tatsache, daß Hartwig während der Untersuchungshaft mehrfach Dämmerzustände darbot, in denen er vor sich hin stierte, die Umgebung verkannte und völlig verwirrt war. In diesen Zuständen war sein Bewußtsein umnebelt. Denn, wenn man ihn anrief, sah er verstört um sich, wußte nicht, wo er war, wie er ins Bett gekommen sei und weshalb er mit den Kleidern im Bett liege. Es handelte sich um einen epileptoiden pathologischen Rausch im Sinne Bonhoeffers. Meggendorfer ist der Auffassung, daß diese epileptoiden Räusche die häufigsten pathologischen Räusche sind².

Die Unzurechnungsfähigkeit, bedingt durch den juristischen Begriff der *krankhaften Störung der Geistestätigkeit*, bietet nach meinen Erfahrungen dem Gutachter keinerlei Schwierigkeiten, wenn er es versteht, die Grenzpfähle mit der durch eine gründliche psychiatrische Ausbildung und Erfahrung unbedingt gebotenen Sicherheit differential-diagnostisch richtig abzustecken und den alten Satz „*Simulo quae non sunt, quae sunt ea dissimulantur*“ in foro richtig anzuwenden weiß. Unter den Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit sind alle in der Psychiatrie bekannten echten Psychosen einzureihen.

Die krankhafte Störung der Geistestätigkeit als Strafausschließungsgrund bin ich in der Lage, durch einen besonders interessanten Fall³ zu erläutern:

H. F. hat 1930 den Händler U. in dessen Laden getötet (durch Hammerschläge auf den Kopf und Stich- bzw. Schnittverletzung mit einem Messer in den Rücken, Hals und Nacken). Das Gutachten ist von mir für den gerichtsarztlichen Ausschuß entworfen.

H. F., unehelich geboren. Über eine erbliche Belastung kein einwandfreies Material vorhanden. Vater angeblich exzentrisch, Mutter überspannt. H. verlebte seine Kindheit bei seiner Stiefgroßmutter. Nach deren Urteil H. schon als Kind eitel wie ein Mädchen, empfindlich und weibisch. Spielte bis zu seinem 14. Lebensjahr nur mit Mädchen. Ungünstige Milieueinflüsse: Gespanntes Verhältnis zwischen der Mutter und deren Stiefmutter. Versuch, den Jungen der Großmutter zu entfremden. Der Einfluß der Mutter in sexualpädagogischer Hinsicht angeblich ungünstig. — Beziehungen des H. zu einem homosexuell veranlagten 42jährigen Mann. Besuch der Oberrealschule von Sexta bis Obersekunda. Beurteilung: Brav und gutmütig, aber auch eigenartig, in sich gekehrt, verschlossen, versponnen und grübelnd, geltungsbedürftig. — H. hielt sich für einen großen Künstler (er lernte mit 7 Jahren die Geige spielen). Redete anderen gegenüber von seiner Berufung zum Künstler und unter Beziehung auf sich selbst von zwei Seelen.

¹ Többen, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 23, H. 4, 248—250 (1934). Berlin: Julius Springer.

² Meggendorfer, Handbuch der Geisteskrankheiten. 7., spez. Teil 3, 186 (1928). Berlin: Verlag Julius Springer.

³ Gemeinsame Begutachtung mit Kehrer, Münster.

Nannte sich Wunderkind, Götterjüngling usw. Diese und ähnliche Größenideen schon vor der Tat. Steigerung der Größenideen angesichts des Widerstandes der Großmutter gegen seine von krankhaftem Ehrgeiz genährten Pläne. H. „Eigenvertfanatiker“. Unter dem Einfluß des situativen Konflikts, der sich aus dem schiefen Verhältnis zu der Großmutter ergab, schritt H. auf Grund der Triebkraft der anlagemäßig bedingten Wahnvorstellungen zur Tat. Nach der Tat bewegen sich seine Gedankengänge auf derselben Linie wie vorher, zeigen aber eine deutliche Tendenz zur Erweiterung und Vertiefung. Das Wichtigste ist ihm, daß er die Welt von seiner Kunst überzeugt. In manchen seiner Äußerungen zeigt sich eine enge Verkettung von wunscherfüllter Märchenphantasie und Größenidee. Diagnose: Juvenile Paranoia chronica. Zurechnungsunfähig im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB.

Eine weitere Änderung des § 51 ist die *Neueinführung der „Geisteschwäche“*. Hier darf, ohne daß an dem Führerprinzip des Gesetzgebers gerüttelt werden soll, dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß dieser Begriff in dem neuen Strafgesetzbuch wieder verschwinden möge. Denn die Geistesschwäche der Juristen, die nicht mit dem angeborenen Schwachsinn der Mediziner zu verwechseln ist, findet sich bereits in den §§ 6 und 114 BGB. Abgesehen davon, daß die ambivalente Anwendung gleicher Wortprägungen auf zwei verschiedene Begriffe und Gesetzbücher in den Köpfen der Lernenden leicht Verwirrung anstiftet, kann ich z. B. beim angeborenen Schwachsinn auf diesen Begriff der Geistesschwäche zwanglos verzichten, weil ich ihn als krankhafte Störung der Geistestätigkeit werte, wenn das Intelligenzalter des Beschuldigten demjenigen eines Kindes unter 14 Jahren entspricht. Allerdings ist zu beachten, daß Mezger¹ unter die „Geistes schwachen“ auch „die krankhaften (psychopathischen) Persönlichkeiten“ einbezieht, also die bekannte Gruppe der sog. psychopathischen Grenzfälle. Derartige Fälle von Geistesschwäche würden aber ja durchweg nicht Gegenstand der Exkulpierung werden — ein Grund mehr, auf diesen Begriff zu verzichten. Jedenfalls glaube ich nicht, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, durch die Einführung dieses neuen Begriffes der Geistesschwäche ein Sammelbecken für zweifelhafte Fälle zu schaffen. Ich glaube das um so weniger, weil ja in den sonst so wunderbar scharf formulierten § 51 eine Stelle hineingeraten wäre, die leicht Anlaß zu Kompromissen werden könnte. Weil ein klares Entweder-Oder allein der Rechtspflege und dem Ansehen der Sachverständigen dienlich sein kann, erhoffe ich vom kommenden Strafgesetzbuch die wohl schon in Aussicht stehende Beseitigung des Schönheitsfehlers der überflüssigen Geistesschwäche².

¹ Zitiert nach Schäfer, Wagner, *Schafheutle*, Kommentar zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vahlens Gelbe Hefte. Berlin 1934, 178.

² Vgl. auch Meggendorfer, Fortschr. Neur. 6, H. 2, 66 (1934). — Rittershaus, Psychiatr.-neur. Wschr. 36, Nr 1, 3 (1934) des Sonderdruckes.

IV. Zurechnungsfähigkeit bei Taubstummen.

§ 58 StGB. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Taubstummer ist nicht strafbar, wenn er in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

Das Reichsjustizministerium gibt zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, soweit die Taubstummen in Frage kommen, eine Begründung. Diese Begründung gebe ich nur auszugsweise und mit kleinen Änderungen, welche die rasche Erhebung des Entwurfs zum Gesetz notwendig machte, wieder. „Nach dem“ bisher „geltenden Recht“ war „der Taubstumme freizusprechen, wenn er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderliche Einsicht nicht besaß.“ Das neue Gesetz „setzt für die strafrechtliche Sonderbehandlung des Taubstummen voraus, daß er in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Der Mangel der Willensfähigkeit wird also dem Mangel der Einsichtsfähigkeit gleichgestellt. Ferner sieht“ das Gesetz „auch für den Taubstummen neben der Zurechnungsunfähigkeit eine Zwischenstufe der verminderten Zurechnungsfähigkeit vor und knüpft daran die Zulässigkeit einer Strafmilderung¹.“

Die vorsichtige Fassung des Gesetzes räumt insofern dem Taubstummen eine Sonderstellung ein, als auf die strenge Folgerung der Bewußtseinsstörung oder der krankhaften Störung der Geistestätigkeit verzichtet und als Voraussetzung der Exkulpierung nur verlangt wird, daß der Taubstumme in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht entsprechend zu handeln. Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung erscheint mir sehr zweckmäßig, weil einmal nach meinen in Kursen für Taubstummenlehrer gesammelten Erfahrungen nicht selten sehr intelligente Menschen unter den Taubstummen angetroffen werden und anderseits der geistig zurückgebliebene Taubstumme auch infolge seiner psychischen Isolierung, die ihn psychologisch in eine ähnliche Stellung bringt wie das einzige Kind, und des daraus sich ergebenden Mißtrauens oft eine Sonderstellung beanspruchen kann.

V. Zurechnungsunfähigkeit von Kindern und Jugendlichen.

JGG. vom 16. II. 1923.

§ 2: „Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er 14 Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.“

¹ Zitiert nach Kommentar *Gütt-Rüdin-Ruttke*, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933 mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933. München: Verlag Lehmann 1934, 199.

§ 3: „Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungezügliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.“

VI. Zurechnungsfähigkeit und Trunkenheit.

§ 330a StGB.: „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauscheinende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. I) ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.“

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die begangene Handlung nur auf Antrag verfolgt wird.“

„Danach wird also ein wegen schweren Rausches als zurechnungsunfähig Exkulpierter wegen seiner Betrunkenheit bestraft, falls sie selbst verschuldet ist¹.“ — Diese nunmehr gesetzlich festgelegte Bestrafung der Betrunkenheit ist ein großer Fortschritt der Kriminalpolitik. Ihre Zweckmäßigkeit zu begründen, erscheint mir überflüssig. Gegenstand der ärztlichen Begutachtung sind vorwiegend die pathologischen Rauschzustände, bei denen bekanntlich eine Auflockerung der assoziativen Gedankenverbindungen bemerkenswert ist. Bei forensischen Untersuchungen habe ich von jeher großen Wert auf die Anstellung des Alkoholversuchs gelegt². Das Ergebnis ist für die forensische Bewertung der Alkoholwirkung in Verbindung mit den aus den Akten meistens hervorgehenden Begleitumständen der Tat besonders dann sehr wertvoll, wenn die experimentelle Alkoholgabe quantitativ und qualitativ möglichst den tatsächlichen Verhältnissen zur Zeit der Tat angepaßt wird. Die Alkoholprobe hat sich mir fast immer als ein brauchbares Glied in der Kette der übrigen Beweise gezeigt, besonders in solchen Fällen, in denen schon nach sehr geringen Alkoholgaben die klinischen Erscheinungen des pathologischen Rauschzustandes mit photographischer Treue den aus den Zeugenaussagen hervorgehenden Symptomen zur Zeit der Tat entsprechen. Von größter Wichtigkeit ist auch die Bestimmung des Äthylalkohols im Blut nach der chemischen Methode von Widmark³ und der interferometrischen von Hirsch und Kionka⁴.

VII. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Ein weiterer Fortschritt ist die *Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit*, die durch die frische Brise einer entschlossenen

¹ K. Schneider, Dtsch. med. Wschr. **60**, Nr 1, 30 (1934).

² Vgl. H. Többen, l. c., S. 262, 3.

³ Widmark, Biochem. Z. **131**, 473—484.

⁴ Kionka, Pharmaz. Beitr. z. Alkoholfrage **1927**, H. 1.

Gesetzgebung aus der müden Atmosphäre zögernder, aber äußerst gründlicher und wertvoller Vorbereitungen in das Projektionsfeld der Tat erhoben wurde. Sie gibt unseren Gutachten eine feste Grundlage und Richtern und Sachverständigen eine erfreuliche Gleichschaltung. Die neue einschlägige Fassung des § 51 Abs. 2 lautet:

„War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe (vgl. § 51 Abs. 1) erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.“

In der Begründung des Reichsjustizministeriums wird folgendes ausgeführt: „Die biologischen Zustände, durch welche die Zurechnungsfähigkeit beeinflußt wird, sind bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit dieselben wie bei der Zurechnungsunfähigkeit. Nur der Grad der Einwirkung ist verschieden. Verminderte Zurechnungsfähigkeit liegt vor, wenn auf Grund des biologischen Zustandes die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat zwar nicht aufgehoben, aber wesentlich vermindert war¹.“

Auch dieser Begründung wird man im großen und ganzen durchaus zustimmen können. Es verschlägt dabei nicht viel, wenn nach streng diszipliniertem medizinischem Denken zwischen einer echten Psychose und der psychopathischen Konstitution nicht nur ein gradueller Unterschied, sondern auch eine Wesensverschiedenheit besteht. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit konnte ich bei 68,10% unter 565 Strafgefangenen und neuerdings bei 87,5% unter 120 Gewohnheitsverbrechern feststellen. Die exakte Herausarbeitung des Begriffes Gewohnheitsverbrecher unter dem Gesichtswinkel „verminderte Zurechnungsfähigkeit — erhöhte Gefährlichkeit“ möchte ich als eine der wichtigsten Tagesaufgaben besonders der Kriminalbiologie bezeichnen. Aber auch unabhängig von dem Begriff des Gewohnheitsverbrechers kann die verminderte Zurechnungsfähigkeit gutachtlisch von besonderer Bedeutung sein. Dies soll der jetzt folgende Fall aufzeigen.

In dem Bücherschrank des Rechtsanwaltes P. fand der Bürovorsteher zahlreiche, einem Gericht gehörende Bücher. Anscheinend seien diese in unredlicher Weise von P. entwendet worden. Bei der Revision durch die Kriminalpolizei wurden 20 dem Gericht gehörende Bücher gefunden. Die Bücher standen in dem verschlossenen Bücherschrank. Signaturen und Nummern auf der Innenseite der Buchdeckel waren zum Teil entfernt. Leihzettel für die Bücher hatte P. sich nicht aushändigen lassen. P. hatte die Gelegenheit, bei jedem Fall, den er bearbeitete, in ausgedehntem Maße die wissenschaftliche Literatur mit zu verwerten. Nach der übereinstimmenden Auffassung der Juristenkreise in Y. konnte die Tat nicht aus verbrecherischer Neigung, sondern nur aus einer krankhaften Sucht nach Büchern begangen sein. Nach den Angaben seiner Mutter zeigte P. schon in seiner Kindheit eine große Vorliebe für Bücher. „Schon als Kind holte er alle Bücher zusammen, die ganze Bibliothek unseres Pfarrers, auch die Gemeindebibliothek, und ich mußte ihn oft zwingen, eine Weile zu spielen. Als er dann sein Studium begann, war es sein Wunsch, immer neue wissenschaftliche Werke“ zu erhalten. Er

¹ Zitiert nach Kommentar *Gütt-Rüdin-Ruttke*, I. c., S. 198.

war, um mit den Griechen zu sprechen, ein *βιβλαῖς*, ein Bücherwurm. P. ist als ein schizoider Psychopath mäßigen Grades zu bezeichnen (Autismus, Eigenbrötelei). Seine Feinfähigkeit trieb ihn immer wieder zur Abgeschlossenheit und Einsamkeit. Seine Buchliebe war so groß, daß er unter Kollegen bekannt war als der „Bücherwurm“. Diese als Bibliophilie zu bezeichnende „Lust am Buche“ steigerte sich immer mehr und erstreckte sich später besonders auf eine exzessive Sucht nach juristischen Fachbüchern. Seine „übertriebene Gründlichkeit“ und peinliche Sorgfalt in der Abfassung der juristischen Schriftsätze steigerten seinen Ehrgeiz und sein Streben derart, daß er alle ihm erreichbare Literatur zu erjagen versuchte. Aus der Bibliophilie wurde eine Bibliomanie, eine Leidenschaft, die ihm infolge ihrer ungezügelten Lust jede Vernunft und Überlegung raubte, so daß er als ein willensschwaches Werkzeug dieser Sucht zum Opfer fiel und die ihm zur Last gelegten Straftaten beging, die nicht eines finanziellen Vorteils wegen ausgeführt wurden, sondern lediglich aus der abwegigen Buchleidenschaft zu erklären sind.

Einer krankhaften Störung der Geistesfähigkeit im Sinne des § 51 StGB. ist die Neigung zu impulsiven Triebhandlungen nicht gleich zu erachten. Denn derartige Monomanien sind keine Geistesstörung sui generis, sondern ein Symptom der Psychopathie. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Widerstandskraft gegen die auf einem isolierten Gebiet liegenden kriminellen Neigungen ganz erheblich herabgesetzt ist. Diese verminderte Widerstandskraft erscheint so erheblich, daß man zwar nicht von einer Zwangshandlung, wohl aber von einer durch ärztliche Gegebenheiten bedingten, auf das äußerste herabgesetzten Schuld sprechen kann.

P. ist als vermindert zurechnungsfähig im Sinne des § 51 Abs. 2 zu bezeichnen.

VIII. Maßnahmen betreffend zurechnungsunfähige und vermindert zurechnungsfähige Rechtsbrecher.

§ 42b Abs. 1 StGB.

„Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen.“

Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe.“

Wenn das Reichsjustizministerium in seiner Begründung ausführt, daß gegen den verbrecherischen Geisteskranken das Strafrecht bisher versagte¹, so ist dem durchaus zuzustimmen. Die jetzt gesetzlich verankerten Maßnahmen gegen zurechnungsunfähige und vermindert zurechnungsfähige Rechtsbrecher sind ein schützendes Dach für die öffentliche Sicherheit. Eine so hervorragende, klar durchdachte und einleuchtende kriminalpolitische Maßnahme bedarf nur einer sehr knappen Besprechung. Die neue einschlägige Gesetzgebung bedeutet eine wesentliche Erweiterung des richterlichen Machtbereiches. Denn sie gibt dem Richter bei der Urteilsfällung nach einem Freispruch aus § 51 Abs. 1 die bisher allein der Polizei zustehende Befugnis, den Täter einer öffentlichen Heilanstalt zuzuführen. Dieses mit der Präzision

¹ Kommentar *Gütt-Rüdin-Ruttke*, I. c., S. 184.

des Kurzschlusses einsetzende Handeln ist insofern eine glänzende Verbrechenspräventive, als es abschreckend wirkt und den Verbrecher zwingt, den Schutzmantel des § 51 StGB. mit dem Nessusgewand des Narrenkleides und dem Verlust der Freiheit einzutauschen. Durch die Ausmerzung der unzurechnungsfähigen Verbrecher aus der Volksgemeinschaft wird ein Zustand beseitigt, wie ihn *Hans Grimm* in seinem Roman „Volk ohne Raum“ gezeichnet hat. „Es lebt der Sieche und lebt der Dieb und lebt die Hure und lebt das Gewürm, das einander frißt, aber der deutsche Mensch braucht Raum um sich und Sonne über sich und Freiheit in sich, um gut und schön zu werden^{1, 2}.“

Ein ganz ausgezeichnetes Beispiel für den wirksamen Schutz der Öffentlichkeit durch die sichernde Maßnahme der vom Richter verfügten Anstaltsunterbringung ist der von mir beobachtete Fall Werner Multhaup:

Im April 1934 gegen 8 Uhr erschien M. auf dem Polizeirevier in Y. und teilte dort mit, daß er seine Ehefrau und seine beiden Töchter umgebracht habe. Ein Polizeioberwachtmeister T. begab sich hierauf in die Wohnung des M. Er fand die Ehefrau M. in dem Schlafzimmer der Eheleute tot im Bette liegend. Die 6jährige Tochter H. und die 19jährige Tochter U. lagen in einem gemeinsamen Bett in einem anderen Zimmer mit schweren Schädelverletzungen. Da sie noch Lebenszeichen von sich gaben, wurde die sofortige Überführung der Kinder in das Krankenhaus veranlaßt. Dort sind sie am gleichen Tage gestorben. Die Kopfhaut der Ehefrau M. wies mehrere klaffende Wunden auf. Ihr Kopf lag in einer Blutlache. Das Kopfende des Bettes war mit Blut bespritzt. Das Bett der Töchter des M., insbesondere das Kopfkissen, war stark mit Blut bedeckt. Auf dem neben dem Bett der Kinder sich befindenden Waschtisch stand eine entladene Granate, welche stark mit Blut besudelt war. — M. war seit 1916 bei einem Eisenbahnausbesserungswerk in Y. tätig. Ihm wurde das Zeugnis ausgestellt, daß er ein guter Arbeiter gewesen sei, der sich großer Beliebtheit erfreut habe. Er habe ein ruhiges Wesen gezeigt und sei verträglich gewesen. — M. war nervenkrank. Vor etwa 8 Jahren Selbstmordversuch durch Schnitt in die Puls- und Halsschlagader. Seit längerer Zeit bekleidete er einen Meisterposten. Seit etwa Anfang Februar 1934 war M. wegen Nervenschwäche in ärztlicher Behandlung. In der Familie sind nie Streitigkeiten bemerkt worden. M. lebte mit seiner Frau und seinen beiden Kindern in bestem Einvernehmen. Die Kinder waren gut erzogen. Der Zeugin D. hat die Ehefrau M. erzählt, daß sich ihr Mann darüber Sorgen mache, seine Familie würde Hunger leiden, wenn er eine von dem behandelnden Ärzte beantragte Erholungskur antreten würde. Er wolle daher ein Kriegsanleihestück verkaufen. Nahrungssorgen bestanden in Wirklichkeit in der Familie M. nicht. M. nimmt im Leben angeblich alles sehr schwer. Er sei „schon immer so etwas zum Grübeln veranlagt gewesen“. M. gab an, er müsse nach den ganzen Umständen annehmen, daß er seine Frau und seine beiden Töchter getötet habe, er könne sich aber der einzelnen Umstände nicht mehr erinnern. Am 4. IV. sei er zwischen 7 und 8 Uhr aufgestanden, um vor seiner Abreise noch das Krankengeld von Y. abzuholen. Er sei sehr erregt und ruhelos in der Wohnung umher-

¹ München: Verlag Langen 1932.

² Vgl. auch *Schlegel, Ziel und Weg* 4, H. 15, 575, 6 (1934). — *Viehweg, Dtsch. Ärzteblatt* 1934, Nr 39, 945.

gegangen. Er habe in dem Schlafzimmer seiner beiden Töchter plötzlich gehört, daß eines der Kinder „Papa“ gerufen habe. In diesem Augenblick sei sein Kopf klar geworden. Beide Töchter hätten mit blutigen Köpfen im Bett gelegen. Er habe jetzt auch bemerkt, daß er eine Granate, die er sich von einer Reserveübung mitgebracht habe, in der Hand habe. Es sei ihm der Gedanke gekommen, daß er mit dieser Granate seine beiden Töchter geschlagen haben könnte. Er sei dann sofort in das Schlafzimmer zu seiner Ehefrau gelaufen. Sie habe ebenfalls mit blutigem Kopf im Bett gelegen. Er habe nunmehr angenommen, daß er mit der Granate auch seine Ehefrau geschlagen habe. Er sei tief unglücklich gewesen. Er habe sich dann schnell angezogen und sei zu dem Polizeirevier gelaufen. Da außer seinen Angehörigen nur er in der Wohnung gewesen sei, könne auch nur er diese getötet haben. Wegen fehlender Erinnerung an die Tat müsse er sie im Zustande der Bewußtlosigkeit begangen haben. Er habe auch keinen Grund gehabt, seine geliebte Frau und seine beiden Töchter zu töten. — Landesobermedizinalrat Dr. Schütte hat M. auf seinen Geisteszustand untersucht. Er gab sein Gutachten dahin ab, daß M. nicht geisteskrank, aber vermindert zurechnungsfähig im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB. sei. Zur Zeit der Tat sei M. wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 unfähig gewesen, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Eine strafbare Handlung liege nicht vor. Schütte hat sich über M. noch folgendermaßen ausgesprochen: „M. hat . . . die Tat in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 StGB. Abs. 1 begangen. Es handelte sich um einen . . . auf Grund von heftigen Angstvorstellungen entstandenen Verwirrtheitszustand. Ein ähnlicher Anfall ist bereits vor 7—8 Jahren bei M. beobachtet worden, als er sich die Hals- und Pulsschlagader ohne eigentlichen Grund zu durchschneiden versuchte und offenbar auch in einem Zustande von Verwirrtheit, für den ihm nachher die Erinnerung fehlte, gehandelt hat. Diese Zustände bei M. beruhen auf einer schweren Psychopathie und allgemeiner Nervenschwäche, die wenigstens zum Teil auf die im Kriege erlittenen Schädigungen zurückzuführen ist. Diese psychopathische Veranlagung besteht auch jetzt noch unverändert weiter. Es ist daher zu befürchten, daß schon bei einer an und für sich geringfügigen Veranlassung abermals ein Zustand von schwerer Benommenheit mit Neigung zu brutalen Gewalttaten entstehen kann. Ein rechtzeitiges Erkennen und Verhüten eines solchen Zustandes ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, für die Umgebung des M. unmöglich.“ Ich bin daher der Ansicht, daß die Unterbringung des M. in einer Heil- und Pflegeanstalt im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Da nach diesem Gutachten die Befürchtung besteht, daß sich bei M. die krankhaften Zustände, in denen er seine Ehefrau und seine beiden Töchter getötet hat, wiederholen können, erfordert die öffentliche Sicherheit seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt. Wenn er in Freiheit gelassen würde, würde die Gefahr bestehen, daß er das Leben seiner Mitmenschen in einem solchen Zustande gefährden könnte.“

Ebenso lehrreich ist der Fall M. F.: M. wird zur Last gelegt, an einem bei ihm als Hausangestellte beschäftigten 14jährigen Mädchen Notzucht begangen zu haben. Seine von ihm geschiedene Frau teilte dem Amtsgericht A. mit, sie könne allein 12 Fälle der Notzucht und versuchter Notzucht an anderen Frauen sowie größtenteils minderjährigen Kindern (13, 14, 16, 17 Jahre) beweislich vorbringen. — M. F., geboren 1890. Beruf Bergmann. Kriegsteilnehmer. Französische Gefangenschaft. 1918 Austausch aus der Gefangenschaft wegen „Malaria, Nervenschwäche und Magenleiden“. Ärztliches Gutachten 1921: „Gesteigerte nervöse Erregbarkeit“. Basedowerscheinungen an den Augen. Nervenfachärztliches Gutachten 1925: „Offensichtliche Geistesstörung. Paranoide Demenz“. Nerven-

fachärztliches Gutachten 1929: „Paranoide Demenz“. Untersuchung und Begutachtung des M. F. 1934 durch den Referenten. Diagnose: „Paraphrenie“. (Seit Jahren Bestehen eines Wahnsystems vorwiegend politisch-religiöser Färbung. Seine Wahnvorstellungen erstrecken sich weiterhin auf die Erotik und haben seine Einstellung zum Sexualleben völlig krankhaft verändert. Ferner imperative Halluzinationen.) Urteil: M. F. befand sich zur Zeit der Tat gemäß § 51 in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit und war nicht in der Lage, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB. Unterbringung in einer Heilanstalt durch den Richter nach erfolgter Freisprechung aus § 51 Abs. 1 StGB. — Bei diesem Fall ist bemerkenswert, daß Freunde des M. F. einen erbitterten Kampf gegen die im Urteil ausgesprochene Anstaltsunterbringung führten.

Die auch in Frage kommende Einweisungsmöglichkeit der vermindert Zurechnungsfähigen neben der Strafe wird ein sehr wirksames Mittel gegen Rückfälle in das Verbrechen sein, für den inneren Betrieb der Heilanstalten allerdings eine sehr unangenehme Belastung werden, die jedoch durch die Anwendung des Grundsatzes „Die größte Härte ist die größte Milde“ sicherlich zu meistern sein wird.

„Bei vermindert Zurechnungsfähigen ist die Anordnung nur zulässig, wenn zugleich auf Strafe erkannt wird. Die Anordnung der Unterbringung setzt weiter voraus, daß die öffentliche Sicherheit sie erfordert, daß also von dem Täter weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter irgendwelcher Art zu besorgen sind und diese Gefahr auf andere Weise nicht gebannt werden kann. Übertretungen scheiden mit Rücksicht auf ihre Geringfügigkeit als Grundlage für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt aus¹.“

Ein besonderer Fortschritt ist die in § 42c vorgesehene Unterbringung der Rauschgiftsüchtigen:

„Wird jemand, der gewohnheitsgemäß im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (§ 330a) zu einer Strafe verurteilt und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung an.“

Es ist sehr erfreulich, daß hier nicht nur vom Alkohol, sondern auch von anderen Rauschgiften gesprochen wird, zu denen nach dem einschlägigen Kommentar von *Gütt-Rüdin-Ruttke* Äther, Cocain, Haschisch, Opium und Morphin zu zählen sind².

„Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt kann stets nur neben einer Strafe angeordnet werden. Sie setzt voraus, daß andere Vorkehrungen nicht genügen, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen³.“

¹ Kommentar *Gütt-Rüdin-Ruttke*, 1. c., S. 184.

² Ebenda S. 185. — ³ Ebenda S. 185.

Die Unterbringung der Rauschgiftsüchtigen wird bestimmt viele Quellen der Kriminalität zum Versiegen bringen.

Die Unterbringung Jugendlicher in einer Heil- und Pflegeanstalt.

Für Jugendliche gelten im wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

„Das Jugendgerichtsgesetz wird geändert wie folgt: Im § 9 erhält der Abs. 5 folgende Fassung: Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, auf Unterbringung in einem Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung, Entmannung, Untersagung der Berufsausübung und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden¹.“

„Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so können von den in § 42a StGB. genannten Maßregeln der Sicherung und Besserung hiernach nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt angeordnet oder die Reichsverweisung zugelassen werden . . . Die Möglichkeit, gegen Jugendliche die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt anzurufen, erweitert den Kreis der gegen Jugendliche zugelassenen Maßnahmen bedeutsam. Von diesen Maßnahmen könnte die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auch bei Kindern unter 14 Jahren sinnvoll sein. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt kann jedoch gegen Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt waren, nicht angeordnet werden, da die Voraussetzungen des § 42b StGB. auf sie nicht zutreffen können. Vgl. dazu Anm. 3 zu § 42b StGB. Ist die Tat von einem Jugendlichen begangen, so ist seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt unter den Voraussetzungen des § 42b StGB. zulässig, wenn sich seine Zurechnungsunfähigkeit nicht etwa nur aus § 3 JGG., sondern aus den §§ 51 Abs. 1, 58 Abs. 1 StGB. ergibt oder wenn er vermindert zurechnungsfähig ist. Die Dauer der Unterbringung richtet sich nach § 42f StGB. Sie endet daher nicht etwa nach § 7 Abs. 3 JGG. spätestens mit dem Eintritt der Volljährigkeit, sondern erst, wenn der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Das Gesetz ermöglicht damit die Verwahrung zurechnungsunfähiger und vermindert zurechnungsfähiger Jugendlicher über das 21. Lebensjahr hinaus. Auch für die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt findet § 7 Abs. 3 JGG. keine Anwendung. Die gegen Jugendliche verhängten Maßregeln der Sicherung und Besserung sind hiernach keine Erziehungsmaßregeln. Daher ist auch § 6 JGG. auf sie nicht anwendbar. Während die §§ 51, 58 StGB. darauf abstellen, ob der Täter fähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, ist im Bereich des § 3 JGG. nach wie vor maßgebend, ob der Jugendliche nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungezügliche der Tat einzuschätzen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen².“

Die Dauer der Unterbringung wird folgendermaßen geregelt:

§ 42f: „Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und die erstmalige Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl dürfen nicht länger als 2 Jahre dauern.“

¹ Ausführungsgesetz zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Art. 3.

² Zitiert nach Kommentar zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher usw. von Schäfer-Wagner-Schafheute. Berlin: Verlag Vahlen 1934, 313, 4.

Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl und der Sicherungsverwahrung ist an keine Frist gebunden. Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor dem Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Sicherungsverwahrung 3 Jahre und bei der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl 2 Jahre. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so hat das Gericht die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

Das Gericht kann auch während des Laufs der in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Wenn das Gericht dies bejaht, so hat es die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

Die Fristen laufen vom Beginn des Vollzuges an. Lehnt das Gericht die Entlassung des Untergebrachten ab, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der im Abs. 3 genannten Fristen von neuem“.

§ 42h: „Die Entlassung des Untergebrachten gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Das Gericht kann dem Untergebrachten bei der Entlassung besondere Pflichten auferlegen und solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern. Zeigt der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit, daß der Zweck der Maßregel seine erneute Unterbringung erfordert, und ist die Vollstreckung der Maßregel noch nicht verjährt, so widerruft das Gericht die Entlassung.“

Die Dauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und der erstmaligen Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl darf auch im Falle des Widerrufs insgesamt die gesetzliche Höchstdauer der Maßregel nicht überschreiten.“

Nach § 42i Abs. 2 können die „in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten . . . innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.“

IX. Das Verfahren bei der Begutachtung.

§ 80a Strafprozeßordnung:

„Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so soll schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.“

Im § 81 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.“

Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist ein solcher zu bestellen.“

Das Reichsjustizministerium gibt dazu folgende Begründung: „Durch die Änderung des § 81 wird die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand nicht nur, wie bisher, nach der Erhebung der öffentlichen Klage, sondern auch schon im Lauf des Ermittlungsverfahrens zugelassen. Diese Erweiterung des geltenden

Rechts ist notwendig, weil die Untersuchung des Beschuldigten auf seinen Geisteszustand infolge der Einführung der Maßregeln der Sicherung und Besserung in der gerichtlichen Praxis noch von größerer Bedeutung sein wird als bisher und weil vermieden werden soll, daß in sonst einfach liegenden Sachen lediglich deshalb die Eröffnung der Voruntersuchung beantragt werden muß, um die Beobachtung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu ermöglichen¹.

Die Änderung des § 81 ist sehr zu begrüßen. In diesem Zusammenhang muß ich mit besonderer Schärfe den Standpunkt betonen, daß die in der forensischen Praxis leider so oft beobachtete überstürzte Hinzuziehung des Sachverständigen ganz kurz vor dem Termin, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben wird, die Vorgeschichte ordentlich und gründlich zu prüfen, die sorgfältige gerichtsärztliche Untersuchung oft sabotiert.

Als §§ 81a und 81b werden folgende Vorschriften eingefügt: „Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet.“

Entnahme von Blutproben oder andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.

Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.“

§ 429a StPO.: „Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, und führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen der Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbstständig anzuordnen (Sicherungsverfahren).“

Das Rechtsjustizministerium gibt dazu folgende Begründung: „Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und die Entmannung können auch gegen Zurechnungsunfähige erkannt werden. Das geltende Strafprozeßrecht sieht die Möglichkeit, über die Tat eines Zurechnungsunfähigen in der Hauptverhandlung zu entscheiden, nur vor, wenn sich die Zurechnungsunfähigkeit erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellt. Ergibt sich die Zurechnungsunfähigkeit schon im vorbereitenden Verfahren, so muß die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren einstellen. Bejaht das Gericht die Zurechnungsunfähigkeit schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens, so muß es die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen. Dieser Zustand war so lange erträglich, als sich die Aufgabe der Gerichte darauf beschränkte, einen Schuldigen für seine Tat zu bestrafen. Mit der Einführung der Maßregeln der Sicherung und Besserung verändert sich die Lage von Grund auf, der Strafrichter hat nunmehr das Recht, auch da einzutreten, wo der Täter nicht schuldig im Sinne des Strafrechts ist. Es bedarf daher der Einführung eines besonderen Verfahrens, in dem gegen Zurechnungsunfähige auf die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auch dann erkannt werden kann, wenn sich die Zurechnungsunfähigkeit schon vor der

¹ Zitiert nach Kommentar *Gütt-Rüdin-Ruttke*, I. c., S. 206.

Eröffnung des Hauptverfahrens ergibt oder wenn sie von vornherein unzweifelhaft ist. Der Entwurf führt zu diesem Zweck das Sicherungsverfahren ein.

Die Staatsanwaltschaft kann dieses Verfahren einleiten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat und wenn sie mit Rücksicht auf die Zurechnungsunfähigkeit das Strafverfahren nicht einleitet oder nicht weiterführen kann. Hat die Staatsanwaltschaft zunächst das Strafverfahren eingeleitet, das Gericht aber wegen der Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, so kann sie gleichwohl das Sicherungsverfahren durchführen. § 211 StPO. steht dem nicht entgegen¹.

Durch A.V. des Herrn Preuß. Justizministers vom 20. XII. 1933 — I. 5813 — ist folgendes bei einem rechtskräftigen Urteil auf Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt bis zur Herausgabe der noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften angeordnet:

„Wird rechtskräftig auf Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt erkannt, so ist gegen den in Untersuchungshaft befindlichen oder einstweilig untergebrachten Beschuldigten bis auf weiteres die Haft (die einstweilige Unterbringung) aufrecht zu erhalten.“ Derartige Fälle können alsdann vorübergehend in eine Irrenabteilung eingewiesen werden.

X. Schluß.

Zum Schluß sei mir eine Antithese gestattet. In dem Buche „Sehen und Erkennen“² von Paul Brandt werden bekanntlich nicht ohne tiefen Sinn die um Schutz flehende Alkmene aus dem Palazzo Barbarini in Rom und die Personifikation der Gerechtigkeit aus dem Museum in Sevilla gegenübergestellt. Der gerichtliche Sachverständige darf sich nicht vom Mitleid, sondern nur von der Gerechtigkeit leiten lassen. Dabei muß er selbstkritisch sich der Tatsache bewußt sein, daß seinem Sehen und Erkennen Grenzen gesteckt sind. Denn „Nemo mortalium in omnibus rebus sapit“.

¹ Zitiert nach Kommentar *Gütt-Rüdin-Ruttke*, 1. c., S. 207, 8.

² Leipzig: Verlag A. Kröner.